

Satzung über die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung

an Grundschulen der Stadt Hameln

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 27.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Hameln betreibt die Nachmittagsbetreuung an Grundschulen als eine öffentliche Einrichtung.

Die Nachmittagsbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Hameln und liegt in der pädagogischen Verantwortung der Stadt.

Die Stadt Hameln erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung sowie Entgelte für Mittagessen.

§ 2

Platzvergabe

Die vorhandenen Betreuungsplätze werden nach den Vorschriften dieser Satzung durch die Stadt Hameln an Kinder vergeben, die eine Grundschule in der Trägerschaft der Stadt Hameln besuchen. Voraussetzung für die Zuweisung eines Betreuungsplatzes ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten an die Stadt Hameln.

Eine Anmeldung sollte grundsätzlich für die ganze Woche erfolgen. Platzsharing (1, 2, 3, 4 Tage) ist nur möglich, wenn entsprechende Modelle verfügbar sind.

§ 3

Abmeldung

Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Darüber hinaus ist eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitsplatzverlust) zum Monatsende möglich. Bei einer Abmeldung ist eine sechswöchige Frist einzuhalten. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Stadt Hameln erfolgen.

§ 4

Ausschluss

Ein Kind wird vom Besuch einer Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen, wenn

- a) es den Betrieb der Einrichtung fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt,
- b) für das Kind die Teilnahmegebühr oder das Entgelt für das Mittagessen für mehr als 2 Monate nicht gezahlt wurde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme der Nachmittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Hameln vom 02.05.2001, in Kraft getreten am 01.08.2001, außer Kraft.

Hameln, den 27.03.2019
Stadt Hameln


Der Oberbürgermeister